

# RS OGH 1998/8/12 4Ob202/98d, 4Ob4/12k

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.08.1998

## Norm

UWG §14 A2

## Rechtssatz

Ob die einstweilige Verfügung zu Recht erlassen wurde, ist nach der Sachlage im Zeitpunkt ihrer Erlassung zu beurteilen; mangels eines wirksamen Vergleichsangebotes in diesem Zeitpunkt stellt sich die Frage gar nicht, ob trotz des Vergleichsangebotes der Gegnerinnen der gefährdeten Partei Wiederholungsgefahr anzunehmen ist.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 202/98d  
Entscheidungstext OGH 12.08.1998 4 Ob 202/98d
- 4 Ob 4/12k  
Entscheidungstext OGH 28.02.2012 4 Ob 4/12k  
Auch; nur: Ob die einstweilige Verfügung zu Recht erlassen wurde, ist nach der Sachlage im Zeitpunkt ihrer Erlassung zu beurteilen. (T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0110462

## Im RIS seit

11.09.1998

## Zuletzt aktualisiert am

27.03.2012

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)